

## **Eine Synthese zur Konkretisierung der Refinanzierung von Nachhaltigkeitskosten in der Sozialwirtschaft der vier kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg**

Klima- und Umweltschutz liegt uns vier kirchlichen Wohlfahrtsverbänden besonders am Herzen. Denn die Bewahrung der Schöpfung ist uns schon seit unserer Gründung ein Anliegen. In vielen Gesprächen haben wir bislang über die Problematik intensiv informiert und diskutiert und sind zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, dass inhaltliche Ergänzungen in den Sozialgesetzbüchern (SGBs) notwendig sind und sich im Leistungsrecht auf Landesebene wiederfinden müssen. Um den bereits auf Bundesebene begonnenen Prozess zu unterstützen, möchten wir die **erarbeiteten Umsetzungsnotwendigkeiten** zur Refinanzierung der Nachhaltigkeit der 4 KWV Baden-Württemberg darlegen.

- In das Sozialgesetzbuch I als übergreifende rechtliche Grundlage sollte die notwendige Berücksichtigung nachhaltiger, umweltbezogener und gesellschaftlicher Wirkungen ergänzt werden.<sup>1</sup>
- Insbesondere müssen die Vereinbarungen der Sozialunternehmen und Leistungsträger nach §17 SGB II, §§ 132 ff. SGB V, §§ 78a ff. SGB VIII, §§ 123 ff. SGB IX, §§ 82 ff. SGB XI und §§ 75 ff. SGB XII die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen berücksichtigen.
- In der Refinanzierung von Investitionskosten müssen die Kosten der Nachhaltigkeit additiv berücksichtigt werden. Zu beachten sind hierbei Lebenszyklusbetrachtungen sowie darauffolgende wirtschaftliche Einspareffekte. Konkret sollen neben den heute bereits anzusetzenden Herstellungskosten (Inventarkosten, Fremdkapitalkosten, Abschreibungen etc.) ergänzend auch Kosten nachhaltiger Maßnahmen beinhalten.
- Ein Kostenrichtwert für energetische Maßnahmen („Klima-IK-Satz“) wird additiv zum vereinbarten IK-Satz als wirtschaftlich angemessen anerkannt.
- Energieeffizienz-Maßnahmen bei Neubauten oder innerhalb des Abschreibungszeitraums sind in Zukunft über die Investitionskosten anzuerkennen.
- Die Betriebskosten (also die Kosten für Unterkunft und Verpflegung) sollten Energieeffizienz verbessernde Aufwendungen als betriebsnotwendige Kosten beinhalten.
- Finanzielle Bundes- oder Landes-Förderungen (Zuschüsse für Investitionen) sollen in Zukunft insbesondere für Maßnahmen vergeben werden, die nachhaltigen Zielen dienen.

Es kann daher zusammengefasst werden, dass das Bundes-, Landes- und Leistungsrecht im Hinblick auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbemühungen der Sozialwirtschaft zeitnah weiterentwickelt werden muss. Investitionen in eine nachhaltigere Zukunft sind auch in der Sozialwirtschaft alternativlos. Nachhaltigkeits-Investitionen müssen aber auskömmlich refinanziert sein. Gleichsam muss die Wirkung von Nachhaltigkeitsinvestitionen durch die Leistungserbringer messbar sein und transparent gemacht werden. Gespräche mit dem Sozialministerium und Diskurse mit weiteren Ministerien, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege sind weiterzuführen. Wir sind dafür bereit!

### **Literatur:**

4KWV (Pressemeldung): Nachhaltigkeit in der freien Wohlfahrtspflege Diakonie und Caritas Baden-Württemberg, 01. August 2022

CURACON (Gutachten): Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen, 30. Januar 2023

DEVAP (Pressemeldung): Klimaschutz in der Altenpflege: Refinanzierung sichern und Pflegebedürftige nicht belasten, 28. Juli 2022

VdDD (Konzeptpapier): Vier Schritte zur emissionsfreien Gesundheits- und Sozialwirtschaft, 23. November 2022

### **Impressum:**

Dr. Robert Bachert, bachert.r@diakonie-wuerttemberg.de

<sup>1</sup> Sollte dies von der Rechtssystematik her nicht angebracht sein, müsste diese Forderung in die im Spiegelstrich 2 genannten Sozialgesetzbüchern verankert werden.